

# Technische Ausstattung für die TI – erforderliche Geräte und Dienste für den TI-Anschluss Ihrer Praxis

Um die Telematikinfrastruktur (TI) nutzen zu können, benötigen Sie verschiedene Komponenten und Dienste. Für alle gelten hohe Anforderungen an die Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen nur Komponenten genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) zugelassen sind. Folgende Geräte und Dienste sind für den TI-Anschluss einer Praxis unbedingt erforderlich:

## Internetanschluss

Grundvoraussetzung für die TI ist ein Internetzugang. Idealerweise sollte ein DSL-Anschluss vorhanden sein. Sollte das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) im Einzelfall aufgrund eines nachweisbar nicht verfügbaren ausreichenden Internetanschlusses nicht möglich sein, erlischt die VSDM-Pflicht in diesem konkreten Fall.

## Konnektor

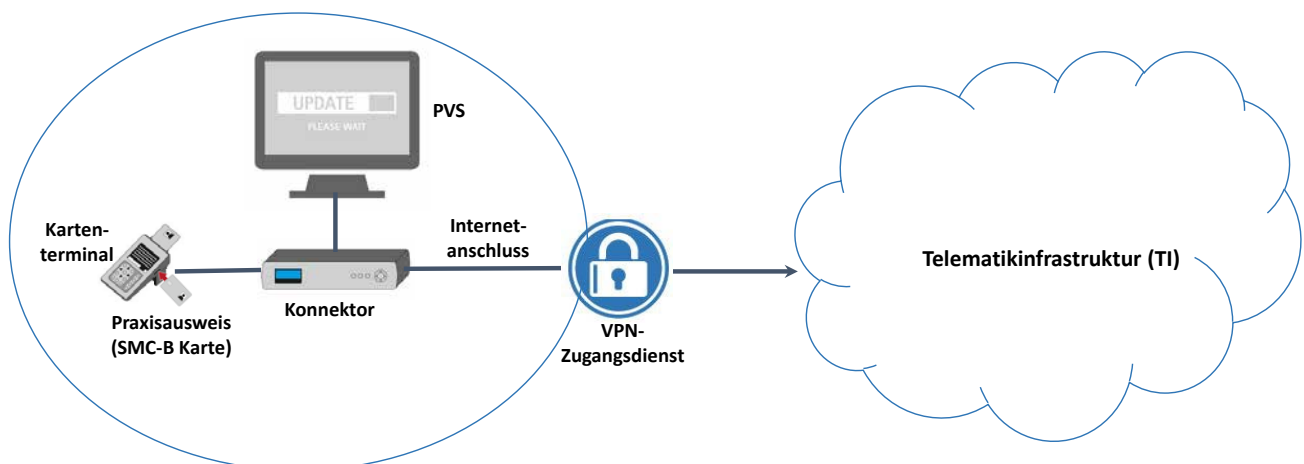
Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor. Ähnlich einem DSL-Router stellt er ein sogenanntes virtuelles privates Netz-

werk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals der Praxis sowie Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) per Netzwerk verbunden. Er enthält auch das notwendige Modul für das VSDM. Laut Vorgabe der gematik muss ein Konnektor mandantenfähig sein. Es muss also möglich sein, dass ein Konnektor zur Verwendung in mehreren Betriebsstätten (beispielsweise eine Haupt- und mehrere Nebenbetriebsstätten, oder auch eine Praxisgemeinschaft) eingesetzt werden kann.

## Stationäres Kartenterminal

Die neuen E-Health-Kartenterminals sind notwendig, um Online-Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nutzen zu können – als erstes das VSDM. Der optionale elektronische Heilberufsausweis (eHBA) kann ebenfalls über die Terminals eingelesen werden, sofern Sie beispielsweise für den eArztbrief eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) erzeugen möchten.

### Anschluss der Praxis an die TI



## Elektronischer Praxisausweis (SMC-B-Karte)

Damit sichergestellt ist, dass nur berechnigte Nutzer Zugang zur TI erhalten, benötigen alle Praxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen einen elektronischen Praxisausweis – in der IT-Sprache auch „Security Module Card Typ-B“ genannt (kurz: SMC-B Karte). Der Praxisausweis wird bei der Installation der TI-Technik in das stationäre Kartenterminal gesteckt und über eine PIN freigeschaltet. Nur so kann der Konnektor eine Online-Verbindung zur TI herstellen. Auch für den Betrieb der neuen mobilen Kartenterminals wird zur Identifikation entweder eine weitere SMC-B Karte oder ein elektronischer Heilberufsausweis benötigt.

## VPN-Zugangsdienst

Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt.

## Anpassung des Praxisverwaltungssystems

Damit das Auslesen und gegebenenfalls die Aktualisierung der Versichertenstammdaten möglich ist, muss das PVS durch den Systemanbieter angepasst werden. Das Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte der TI-Anbindung.

### *Bitte beachten Sie:*

Alle PVS-Hersteller müssen gegenüber der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nachweisen, dass ihr System TI-fähig ist. Können sie das nicht, verlieren sie die sogenannte KVDT-Zertifizierung. Das bedeutet: Abrechnungsdateien, die mit PVS-Systemen ohne KVDT-Zertifizierung eingereicht werden, müssen von den Kassenärztlichen Vereinigungen abgelehnt werden.

**Tipp:** Wenden Sie sich vor der Bestellung von Komponenten am besten zunächst an Ihren PVS-Hersteller beziehungsweise Ihren Systembetreuer. Klären Sie, ob das von Ihnen genutzte PVS TI-fähig ist und wann für Sie ein geeigneter Zeitpunkt für den TI-Anschluss ist.

Eine aktuelle Übersicht zugelassener Produkte und Dienste finden Sie auf der Internetseite der gematik unter <https://fachportal.gematik.de/zulassungen/>.

## Die Anschaffung folgender Komponenten ist fürs VSDM nicht erforderlich

### ■ Elektronischer Heilberufsausweis

Es ist empfehlenswert, dass mindestens ein Praxisteilnehmer über einen eHBA verfügt, da er damit eine qualifizierte elektronische Signatur erzeugen kann, die für bestimmte Anwendungen der TI benötigt wird (zum Beispiel eArztbrief). Erhältlich ist er bei der zuständigen Landesärzte- beziehungsweise Psychotherapeutenkammer.

### ■ TI-fähiges mobiles Kartenterminal

Ärzte, die Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen, die meisten Anästhesisten sowie Praxen mit ausgelagerten Praxisräumen haben Anspruch auf ein mobiles Kartenterminal. Für den Betrieb eines mobilen Kartenterminals wird zur Identifikation ein weiterer Praxisausweis (SMC-B Karte) benötigt. Zukünftig kann dafür anstelle einer SMC-B Karte auch ein eHBA der Generation 2 genutzt werden. Die neuen mobilen Lesegeräte funktionieren nur, wenn die Praxis an die TI angeschlossen ist. Praxen, die bereits an die TI angeschlossen sind, können sowohl alte als auch neue mobile Kartenterminals nutzen. Ein neues Gerät wird spätestens dann benötigt, wenn bundesweit VSDM eingeführt wurde. Nur damit können dann weiterhin alle Versichertendaten von der Gesundheitskarte ausgelesen werden.

Mehr Infos finden Sie unter [www.kvb.de/TI](http://www.kvb.de/TI).

### Kontakt

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 06 10  
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 06 11  
E-Mail [TI@kvb.de](mailto:TI@kvb.de)

### Servicezeiten

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr  
Freitag 7.30 bis 16.00 Uhr